

Öffentliche Sitzung
des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts

Düsseldorf, den 5. Juli 2012

I-5 U 42/12

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender Richter am OLG
als Vorsitzender
2. Richterin am OLG
3. Richter am LG
als beisitzende Richter

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

der **Firma Euroweb Internet GmbH**, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf, vertr. d. d.
Geschäftsführer Christoph Preuß,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Berger LAW LLP,
Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf,

g e g e n

1. **Firma**, vertr. d. d. Geschäftsführer

2. **Herrn**

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

erschienen bei Aufruf:

1. für die Klägerin und Berufungsklägerin Rechtsanwalt Buchholz,
2. für die Beklagten und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt W in Unervolmacht.

Es wird festgestellt, dass die Formalien der Berufung in Ordnung sind.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein.

Rechtsanwalt Buchholz stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 13.03.2012, Bl. 262 A.

Rechtsanwalt W stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 20.04.2012, Bl. 280 GA.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass er die Abrechnung der Klägerin im Wesentlichen als schlüssig ansehe mit Ausnahme der Hostingkosten, die bei der Fa. Euroweb OOD in Bulgarien entstehen. Hier könne aufgrund des bisherigen Sachvortrags nicht beurteilt werden, ob durch die Kündigung eines Vertrages derartige Kosten anteilig erspart werden.

Die Beklagten werden darauf hingewiesen, dass das einfache Bestreiten der Richtigkeit der Abrechnungen nach § 649 Satz 2 BGB, insbesondere der Behauptung, für die Vertragsabwicklung würden ausschließlich freie Mitarbeiter eingesetzt, nicht ausreichend sei.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien auf Vorschlag des Senats folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagten zahlen an die Klägerin zur Abgeltung deren Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vertrag einen Betrag von 2.500 €.
2. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

3. Den Beklagten bleibt vorbehalten, den Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bis zum 26. Juli 2012 (Eingang bei Gericht) zu widerrufen.

Der Vergleich wurde den Parteien vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet

1. Schriftsatzfrist für beide Parteien auf die heute erteilten Hinweise: 16. August 2012.
2. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf den
30.08.2012, 9.30 Uhr, Zimmer A 106.

